

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

### BISHER

#### § 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein kann aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung **Jahresbeiträge** erheben, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig sind und stets bis zur Neufestsetzung gelten. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des **Jahresbeitrages**.

... bisher nicht vorhanden!

### NEU

#### § 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein kann aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung **jährliche Mitgliedsbeiträge** erheben, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig sind und stets bis zur Neufestsetzung gelten. **Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge kann jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder monatlich erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.** Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des **Mitgliedsbeitrags**.
7. **Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von einmaligen Umlagen oder Sonderbeiträgen verpflichtet, sofern diese in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und das doppelte eines jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.**

### ERLÄUTERUNGEN

#### Bemerkung:

Klarstellende Umformulierung (Mitgliedsbeitrag anstatt Jahresbeitrag) sowie klarstellende Flexibilität hinsichtlich der Erhebung der Beiträge (jährlich, halbjährlich, quartalsweise, monatlich).

Um ggf. rechtssicher zusätzliche Beiträge erheben zu können, muss dies in der Satzung zugelassen und die maximale Höhe der möglichen zusätzlichen Belastung durch eine Obergrenze ersichtlich sein. (BGH - Beschluss vom 24.09.2007, II ZR 91/06)

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

### BISHER

#### § 10 Wahl des Vorstands, Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsmäßige Berufung gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands entschieden, **bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende**. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten.

### NEU

#### § 10 Wahl des Vorstands, Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsmäßige Berufung gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands entschieden, **bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstands nach § 26 BGB und bei dessen Stimmgleichheit das dienstälteste Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB, hernach bei gleichem Dienstalder das älteste Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB**. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten.

### ERLÄUTERUNGEN

#### Bemerkung:

Notwendige Änderung der Formulierungen hinsichtlich des Umgangs von (unwahrscheinlichen, aber satzungsgemäß zu regelnden) Stimmgleichheiten bei Abstimmungen im Vorstand aufgrund der folgenden Änderung der Satzung in Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB (siehe § 11).

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

### BISHER

#### § 11 Der Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

### NEU

#### § 11 Der Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende vertreten.

### ERLÄUTERUNGEN

#### Bemerkung:

Ziel dieser Satzungsänderung ist die Verteilung von Kompetenzen und Verantwortung auf mehrere Schultern in einem gleichberechtigtem Team, so dass es auch zukünftig gelingen kann, Führungskräfte für den Verein zu gewinnen.

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

BISHER	NEU	ERLÄUTERUNGEN
<p><b>§ 12 Der geschäftsführende Vorstand</b></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem 1. Vorsitzenden</li><li>b) dem 2. Vorsitzenden</li><li>c) dem Kassenwart</li><li>d) dem stellvertretenden Kassenwart</li><li>e) dem Schriftführer</li><li>f) dem stellvertretenden Schriftführer</li><li>g) dem Jugendleiter</li></ul> <p>2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Pro Kalenderhalbjahr ist mindestens 1 Sitzung des geschäftsführenden Vorstands abzuhalten.</p>	<p><b>§ 12 Der geschäftsführende Vorstand</b></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB</li><li>b) dem Kassierer/der Kassiererin</li><li>c) dem Schriftführer/der Schriftführerin</li><li>d) dem Jugendleiter/der Jugendleiterin</li></ul> <p>2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch eine/n der Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB einberufen. Pro Kalenderhalbjahr ist mindestens eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands abzuhalten.</p>	<p><b>Bemerkung:</b></p> <p>Folgerichtige Änderung aufgrund der Änderung der Satzung in Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB. Zudem Verminderung der Anzahl der weiteren Mitglieder, da Erweiterung von Verantwortungsträgern bei den Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB. Des Weiteren geschlechterneutrale Bezeichnung.</p> <p>Weitere notwendige Änderung einer Formulierung aufgrund der Änderung der Satzung in Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB (siehe § 11).</p>

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

BISHER	NEU	ERLÄUTERUNGEN
<p><b>§ 13 Der Gesamtvorstand</b></p> <p>1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem 1. Vorsitzenden</li><li>b) dem 2. Vorsitzenden</li><li>c) dem Kassenwart</li><li>d) dem stellvertretenden Kassenwart</li><li>e) dem Schriftführer</li><li>f) dem stellvertretenden Schriftführer</li><li>g) dem Abteilungsleiter "Fußball Aktiv"</li><li>h) dem stellvertretenden Abteilungsleiter "Fußball Aktiv"</li><li>i) dem Abteilungsleiter "Jugendfußball"</li><li>j) dem stellvertretenden Abteilungsleiter "Jugendfußball"</li><li>k) dem Abteilungsleiter "Alte Herren" (AH)</li><li>l) dem stellvertretenden Abteilungsleiter "Alte Herren" (AH)</li><li>m) dem Abteilungsleiter "Hallensport"</li><li>n) dem stellvertretenden Abteilungsleiter "Hallensport"</li><li>o) den Beisitzern</li></ul> <p>2. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Pro Kalenderjahr ist mindestens 1 Sitzung des Gesamtvorstands abzuhalten, möglichst im 2. Halbjahr.</p>	<p><b>§ 13 Der Gesamtvorstand</b></p> <p>1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB</li><li>b) dem/der Kassierer/in</li><li>c) dem/der Schriftführer/in</li><li>d) dem/der Jugendleiter/in</li><li>e) dem/der Abteilungsleiter/in "Fußball Aktiv"</li><li>f) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in "Fußball Aktiv"</li><li>g) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in "Jugendfußball"</li><li>h) dem/der Abteilungsleiter/in "Alte Herren" (AH)</li><li>i) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in "Alte Herren" (AH)</li><li>j) dem/der Abteilungsleiter/in "Hallensport"</li><li>k) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in "Hallensport"</li><li>l) den Beisitzer/innen</li></ul> <p>2. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch eine/n der Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB einberufen. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung des Gesamtvorstands abzuhalten möglichst im 2. Halbjahr.</p>	<p><b>Bemerkung:</b></p> <p>Folgerichtige Änderung aufgrund der Änderung der Satzung un Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB mit entsprechender Verminderung. Des Weiteren geschlechterneutrale Bezeichnung.</p> <p>Weitere notwendige Änderung einer Formulierung aufgrund der Änderung der Satzung in Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB (siehe § 11).</p>

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

### BISHER

#### § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

### NEU

#### § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

### ERLÄUTERUNGEN

#### Bemerkung:

Weitere notwendige Änderung einer Formulierung aufgrund der Änderung der Satzung in Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB (siehe § 11).

## Satzungsänderung FSV Rot-Weiß Stegen 1962 e.V. - Mitgliederversammlung am 16.07.2021

### BISHER

#### § 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

### NEU

#### § 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung die Vorstandsvorsitzenden nach § 26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

### ERLÄUTERUNGEN

#### Bemerkung:

Weitere notwendige Änderung einer Formulierung aufgrund der Änderung der Satzung in Bezug auf die Definition des Vorstands nach § 26 BGB (siehe § 11).